KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 500 endg. Brüssel, den 17. Oktober 1989

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft

(Von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Vermarktung von Nagetieren, insbesondere Kaninchen, Hasen, Mäusen und Ratten, stellt für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine mögliche Einkommensquelle dar. Um eine rationelle Entwicklung dieser Erwerbstätigkeit sicherzustellen, die Produktivität des Sektors zu steigern und die Verwirklichung des Binnenmarktes zu ermöglichen, müssen auf Gemeinschaftsebene tierseuchenrechtliche Vorschriften für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft erlassen werden.

Der Vorschlag sieht eine Harmonisierung der Vermarktungsregeln für diese Tiere im gesamten Gebiet der Gemeinschaft vor. Der Abbau der bestehenden Unterschiede wird den innergemeinschaftlichen Handel mit Nagetieren fördern; gleichzeitig jedoch werden auch bestimmte tierseuchenrechtlichen Anforderungen erfüllt, um die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehener Gründe :

Nagetiere, insbesondere Kaninchen, Hasen, Mäuse und Ratten, sind als lebende Tiere in der Liste von Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Um eine rationelle Entwicklung der Nagetierproduktion sicherzustellen und die Produktivität dieses Sektors zu steigern, müssen auf Gemeinschaftsebene Regeln für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft aufgestellt werden.

Die Aufzucht von Nagetieren, insbesondere die Kaninchenzucht, fällt im allgemeinen in den Rahmen landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und ist Einkommensquelle für einen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels mit Nagetieren müssen die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten im tierseuchenrechtlichen Bereich aufgehoben werden.

Um vermarktet werden zu können, müssen die Nagetiere bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllen, damit die Verbreitung ansteckender Krankheiten verhindert wird.

Für die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen wird auf die allgemeinen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. des Rates über tierärztliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes verwiesen.

Es ist vorzusehen, daß die Kommission autonome Kontrollen durchführen kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung legt die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind :

- 1. Nagetiere : Angehörige der Ordnung der Nagetiere einschließlich der Lagomorphen;
- 2. Hausnagetiere : in Gefangenschaft geborene, aufgezogene und gehaltene Nagetiere;
- 3. Wildnager: in ihrer natürlichen Umwelt geborene und lebende Nagetiere.

Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 8 können sämtliche Nagetiere in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, solange über sie keine der in Artikel 5 oder 6 genannten Sperren verhängt ist.

Artikel 4

Der Verdacht auf die nachstehenden Krankheiten und ihr Auftreten sind der zuständigen Veterinärbehörde zu melden :

- Tollwut
- Myxomatose
- virale hämorrhagische Kaninchenkrankheit
- Tularämie.

Artikel 5

- 1. Für Hausnagetiere, die aus einem Betrieb stammen oder mit Tieren eines Betriebes in Kontakt gekommen sind, in dem Verdacht auf eine der in Artikel 4 genannten Krankheiten besteht oder eine dieser Krankheiten, für die die Tiere empfänglich sind, ausgebrochen ist, besteht eine Auslieferungssperre.
- 2. Sofern nicht sämtliche Tiere der gefährdeten Arten geschlachtet und die Räumlichkeiten desinfiziert worden sind, muß die Dauer dieser Sperre, gerechnet vom Auftreten des letzten Falles an, mindestens betragen:
 - 1 Monat bei Tollwut,
 - 2 Monate bei Myxomatose,
 - 2 Monate bei der hämorrhagischen Krankheit,
 - 3 Monate bei Tularämie.

Artikel 6

- Die Vermarktung von Wildnagern ist untersagt, wenn sie bis zu einem Umkreis von 10 km aus einem Gebiet stammen, in dem eine der in Artikel 4 genannten Krankheiten aufgetreten ist oder der Verdacht auf solche Krankheit besteht.
- 2. Die Dauer der Vermarktungssperre muß vom Auftreten des letzten Falles an mindestens drei Monate betragen.

Artikel 7

Die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. finden insbesondere in bezug auf die Organisation der vom Bestimmungsmitgliedstaat durchzuführenden Kontrollen sowie die Folge- und Schutzmaßnahmen Anwendung.

Artikel 8

Bis zum Inkrafttreten entsprechender Gemeinschaftsvorschriften dürfen die Bedingungen für die Einfuhr von Nagetieren aus Drittländern nicht günstiger sein als die entsprechenden Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel.

Artikel 9

Veterinärverständige der Kommission können, soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, Kontrollen an Ort und Stelle durchführen. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von den Ergebnissen dieser Kontrollen.

Der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, unterstützt die Sachverständigen in jeder erdenklichen Weise bei der Durchführung ihrer Aufgabe.

Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie die bei den Kontrollen zu beachtenden Regeln werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 30. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

0000000

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN Belrifft: Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Regelung tierseuchen- rechtlicher Fragen bei der Vermarktung von Nagetieren in der Gemeinschaft.		
	•	
1.	Haushaltsposten: III B Artikel: 382	Bezeichnung Kontrollen in der Landwirtsch
2.	Rechtsgrundlage: Artikel 43 EWGV	
3.	Klassifizierung: ÖNDA ĞARKARIA KANAĞAR	谷M/Nicht abligatorische Ausgeben
	Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Hassnahme: Kontrolle der Anwendung der Verordnung	(Artikel 9)
5. 5.1		·
5.2	2 Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %	
5.3	.3 Berechnung: 200 Dienstreisetage jährlich à 170 ECU/Tag (derzeitige Kosten für Inspektionsreisen) = 34.000 ECU jährlich	
	•	
6. 6.1	Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (M	IT oECU)
	Haushaltsjahr 1991 1992 1993 1994 1995	7.H. Z.H. 0,034 0,034 0,034 0,034 0,034

7. Anmerkungen:

Der Vorschlag erfordert die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle A7/6.

6.2 Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres : Keine

0,170

KOM(89) 500 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer: CB-CO-89-496-DE-C

ISBN 92-77-54311-6